

# Nutzungsbedingungen der Beachanlage des VfL Gerstetten e.V.

## 1. Allgemeines

- a. Die Beachanlage des VfL Gerstetten e.V. ist nicht öffentlich.
- b. Das Hausrecht auf der Anlage wird durch den Vorstand, den Abteilungsvorstand, die Übungsleiter und die Mitglieder der Volleyballabteilung ausgeübt.

## 2. Die Anlage

- a. Die Beachanlage besteht aus zwei Volleyballfeldern. Bei Einmietung auf dem Platz kann die gesamte Anlage oder je ein Feld gemietet werden.
- b. Auf dem westlichen Feld ist das Netz variabel und kann für andere Sportarten genutzt werden.

## 3. Öffnungszeiten

Die Beachanlage kann in den spielfähigen Monaten von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden. Davon abweichende Zeiten kann der Abteilungsvorstand festlegen.

## 4. Belegung

- a. Zur Nutzung der Anlage wird ein Belegungsplan geführt.
- b. Die Beachanlage kann von allen Abteilungen des VfL Gerstetten e.V. genutzt werden, ebenso von anderen Vereinen der Gemeinde Gerstetten.
- c. Vorrang haben Trainingszeiten und Spielbetrieb der vereinseigenen Volleyball-Mannschaften, dann andere Abteilungen des VfL vor anderen Vereinen der Gemeinde Gerstetten.
- d. Neben dem Vereinssport ist die Beachanlage für den Schulsport und Vereinigungen, die der Allgemeinheit dienen (z.B. Kirchen, Feuerwehr,...) geöffnet.
- e. In Ausnahmefällen können auswärtige Vereine und Privatgruppen die Anlage nutzen.
- f. Eine gewerbliche Nutzung der Anlage ist ausgeschlossen.
- g. Belegungswünsche müssen mit dem/den Beachverantwortlichen telefonisch abgesprochen werden.

- h. Der Mieter muss die Schlüssel für die Beachanlage bei der unten genannten Adresse unter Vorlage eines Ausweispapiers und Angabe von Name und Adresse abholen und nach Ende der Nutzung wieder zurückgeben.

## **5. Zahlungsmodalitäten**

- a. Die Nutzung der Beachanlage ist für den Schulsport und für Gruppen des VfL Gerstetten e.V. kostenlos.
- b. Für alle anderen Nutzer werden pro Feld und Stunde 5,- € veranschlagt. Die Nutzungsgebühr muss bei der Schlüsselübergabe entrichtet werden. Eine evtl. längere Nutzungszeit wird bei Schlüsselerückgabe bezahlt. Die gewonnenen Einnahmen werden für die Instandhaltung der Anlage verwendet.

## **6. Pflichten des Mieters**

- a. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen.
- b. Eine Gebrauchsüberlassung der Beachanlage an Dritte ist ausdrücklich nicht gestattet.
- c. Der Mieter haftet für Dritte, denen er das Betreten der Beachanlage erlaubt hat (Zutrittsberechtigte). Der Mieter haftet auch für Dritte, denen er das Betreten nicht ausdrücklich verboten hat. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Unbefugte die Beachanlage während der Mietzeit nicht betreten. Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet das Hausrecht temporär im Namen des Vermieters auszuüben und Personen der Beachanlage zu verweisen, die sich dort unbefugt aufhalten. Unterlässt er dies, so haftet er für entstandene Beschädigungen durch diese Personen, insbesondere wenn diese grob fahrlässig oder mutwillig in der Mietzeit herbei entstanden sind. Außerdem haftet er für die Sicherheit dieser Personen.
- d. Der Mieter verpflichtet sich, die Beachanlage pfleglich zu behandeln. Die Beachanlage ist aufgeräumt und "besenrein" zu verlassen. Abfälle sind zu beseitigen und privat zu entsorgen. Die Anlage ist mit den vorhandenen Geräten (Rechen, Besen) zum Ende der Mietdauer abzuziehen.
- e. Es dürfen keine Glasflaschen in die Anlage gebracht werden.
- f. Vorgefundene Beschädigungen oder Verschmutzungen der Beachanlage muss der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzeigen.
- g. Verursachte Beschädigungen muss der Mieter ebenfalls unverzüglich dem Vermieter anzeigen.
- h. Die Beseitigung von verursachten Schäden, die in der Mietzeit entstanden sind oder die der Mieter zu verantworten hat, werden vom Vermieter durch geeignete Betriebe veranlasst und den Mieter in Rechnung gestellt.
- i. Die Beachanlage ist pünktlich zu verlassen und abzuschließen.

- j. Die Schlüssel sind unverzüglich nach Mietende wieder bei der ausgebenden Person zurückzugeben. Bei verschuldetem und unverschuldetem Verlust der Schlüssel wird als Ausgleichszahlung ein Betrag von 50,- € fällig.

## **7. Nutzungsumfang**

- a. Die Beachanlage ist eine Sportstätte. Sie kann nur zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten (insbesondere sind dies Volleyball, Handball, Fußball) benutzt werden. Eine Nutzung für Feste, Partys oder dergleichen ist untersagt, bzw. bedarf einer besonderen Genehmigung des VfL und der Gemeinde Gerstetten. Die vorhandenen Spielgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend ge- und benutzt werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass das Volleyballnetz nicht zweckentfremdet benutzt wird. Das Volleyballnetz ist nach Ende der Mietzeit zu entspannen.
- b. Ein Umbau oder die Veränderung der Anlage oder der Geräte ist nicht gestattet und Bedarf einer Erlaubnis.
- c. Die Zäune dürfen nicht beklettert werden. Für hierbei entstehende Verletzungen oder Beschädigungen von Gegenständen haftet der Vermieter nicht.
- d. Der Vermieter haftet nicht für Verletzungen der Zutrittsberechtigten, die bei der Benutzung der Beachanlage entstanden sind. Der Vermieter haftet nicht für Beschädigungen an mitgebrachten Gegenständen oder an der Bekleidung der Zutrittsberechtigten.

## **8. Nebenabreden**

Nebenabreden oder Änderungen der Nutzungsbedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

## **Beachverantwortliche (Ausgabe der Schlüssel)**

Martina & Heiner Müller  
Neue Straße 15  
89547 Gerstetten  
07323/4799

Renate & Bernd Schäufole  
Mörikestraße 6  
89547 Gerstetten  
07323/3468